

Stellungnahme

zum Entwurf der Verordnung über den Sekundarbereich II der allgemeinbildenden Schulen – mit Ausnahme der Förderschulen – sowie die Abschlüsse und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe, im Abendgymnasium, im Kolleg und im Beruflichen Gymnasium (VO-SEK II-Abitur) sowie den entsprechenden ergänzenden Bestimmungen (EB-VO-SEK II-Abitur)

Agenda 2035 des Philologenverbandes Niedersachsen

Das Gymnasium ist eine tragende Säule unserer Bildungslandschaft und eine Institution von unschätzbarem Wert für die Gesellschaft. Es ist die beliebteste Schulform, bietet jungen Menschen verlässliche Orientierung und trägt maßgeblich zur Sicherung von Demokratie, Freiheit und Wohlstand bei. In Zeiten tiefgreifender Veränderungen – geopolitischer Unsicherheiten, ökologischer Krisen, wachsender autoritärer Strömungen und disruptiver technologischer Entwicklungen – wird deutlich, wie dringend unsere Gesellschaft eine verlässliche, anspruchsvolle und zukunftsfähige Bildung braucht.

Gymnasiale Bildung im 21. Jahrhundert

Das Gymnasium hat die Aufgabe, Schülerinnen und Schüler in einer komplexen Welt zu selbstbewussten, reflektierten und urteilsfähigen Bürgerinnen und Bürgern heranzubilden. Die Leitlinien dieser Bildung sind:

- Breite und vertiefte Allgemeinbildung als Gegenpol zu Verengung und kurzfristiger Nützlichkeit.
- Demokratische Mündigkeit, die junge Menschen befähigt, für Freiheit und Menschenwürde einzutreten.
- Bildungsgerechtigkeit, die unabhängig von Herkunft oder Wohnort Zugänge eröffnet – in der Stadt wie auch im ländlichen Raum, wo das Gymnasium zugleich Bildungs- und Kulturträger ist.
- Wissenschaftspropädeutik, die Denken, Forschen und Urteilen einübt – unverzichtbar angesichts von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz.
- Leistung und Verbindlichkeit als Grundpfeiler einer Kultur, die Anstrengung würdigt und individuelle Förderung ernst nimmt.

Strukturen für Qualität und Verlässlichkeit

Um diese Leitlinien zu verwirklichen, braucht es klare strukturelle Grundlagen. Daher fordern wir:

- Einen durchgehenden Bildungsgang von Jahrgang 5 bis zum Abitur, der Kohärenz und Verbindlichkeit garantiert.
- Eigenständige Fächer mit hoher Fachlichkeit, die Vielfalt, Differenziertheit und Tiefe ermöglichen.
- Lehrkräfte mit fundierter schulformspezifischer Ausbildung, die fachwissenschaftlich exzellent, didaktisch versiert und pädagogisch verantwortungsvoll arbeiten.
- Eine Schule, die auf gesellschaftliche Veränderungen reagiert – Migration, Mediennutzung, Wertewandel – ohne ihr Profil aufzugeben.
- Eine Balance von individueller Förderung und klaren Anforderungen, die Qualität und Vergleichbarkeit sichert.

- Zeit für Bildung, Persönlichkeitsentwicklung und kulturelles Leben eröffnen. Als Ganztagsgymnasium kann es in Zukunft noch stärker Bildungs-, Kultur- und Lebensort zugleich sein.

Kerncurricula und Abitur: Den Anspruch sichern

- Stärkung der Allgemeinbildung durch klare Kerncurricula, die Orientierung geben, Komplexität erschließen und Freiheiten für Schwerpunktsetzungen ermöglichen.
- Landesweit verbindliche Vorgaben statt schuleigener Arbeitspläne, um Vergleichbarkeit und hohe Standards zu gewährleisten und die Kollegien von sinnfreier Arbeit zu entlasten.
- Niveaugarantie im Abitur: Die allgemeine Hochschulreife bleibt das Alleinstellungsmerkmal des Gymnasiums und unterscheidet sich klar von fachgebundenen Hochschulzugängen anderer Schulformen.
- Gleichwertigkeit aller Fächer: Gesellschaftswissenschaften, Sprachen, Naturwissenschaften und musisch-künstlerische Bildung tragen gleichermaßen zur Persönlichkeitsentwicklung bei.
- Klarere Verortung von Querschnittsaufgaben (z. B. Nachhaltigkeit, Demokratiebildung, Berufsorientierung) in spezifischen Fächern, um Profil und Übersichtlichkeit zu bewahren.

[...]

Allgemeines

Der Philologenverband Niedersachsen begrüßt, dass die Umsetzung der veränderten KMK-Vorgaben zum Anlass genommen wird, die Regelungen zur gymnasialen Oberstufe und zur Abiturprüfung zusammenzuführen. Die gemeinsame Verordnung und die parallele Gliederung der Ergänzenden Bestimmungen erleichtern die Orientierung und die Rechtsanwendung. Auch die erweiterten Möglichkeiten individueller Prüfungsfachwahlen, die Beibehaltung von fünf Prüfungsfächern und die klare Unterscheidung zwischen grundsätzlich fünfstündigen Leistungskursen und dreistündigen Grundkursen finden unsere Unterstützung. Zwei mündliche Prüfungsfächer können Leistungen sichtbar machen, die im schriftlichen Abitur nur begrenzt erfasst werden. Eine Verringerung der Klausurzahl kann zur Entlastung beitragen, wenn die Vorbereitung auf die Abiturprüfung gesichert bleibt und andere Leistungsformate keine höhere Gesamtbelastung erzeugen.

Die vorangestellten Leitlinien der Agenda 2035 bilden den Maßstab unserer Bewertung.

Der in § 2 VO-SEK II-Abitur formulierte Bildungsauftrag muss sich deshalb in den Belegungsverpflichtungen, den fachlichen Anforderungen und den tatsächlichen Unterrichtsangeboten wiederfinden. Wahlmöglichkeiten sind nur dann ein Gewinn, wenn sie auch an kleinen Oberstufen und im ländlichen Raum nutzbar sind. Verbindliche Kerncurricula und vergleichbare Bewertungsmaßstäbe müssen das Niveau der allgemeinen Hochschulreife sichern. Die schulformspezifische und fachliche Qualifikation der unterrichtenden und prüfenden Lehrkräfte ist hierfür unverzichtbar.

Die Reform benötigt eine verlässliche Finanzierung und wirksame Entlastungen. Mehr Beratung, zusätzliche mündliche Leistungsnachweise und eine komplexere Prüfungsorganisation lassen sich nicht allein durch weniger Klausuren auffangen. In der Anhörungsfassung besteht daher wesentlicher Nachbesserungsbedarf.

Angesichts der Tragweite dieser Reform empfehlen wir dem Kultusministerium dringend, sämtliche Stellungnahmen der Fachverbände sowie die Hinweise aus der schulischen Praxis aktiv aufzugreifen, ernsthaft zu prüfen und in die abschließende Ausgestaltung einzubeziehen. Hinweise auf Auswirkungen auf Unterrichtsqualität, Prüfungsanforderungen, Schulorganisation und Arbeitsbelastung sowie auf Umsetzungsschwierigkeiten und unbeabsichtigte Folgen müssen Anlass geben, die vorgesehenen Regelungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. Dabei sollte nachvollziehbar werden, wie die unterschiedlichen Positionen abgewogen und fachlich begründete Anregungen berücksichtigt wurden.

Im Einzelnen

Curriculare Vorgaben für Grundkurse eindeutig regeln

Zu § 2 Abs. 2 VO-SEK II-Abitur und Nr. 2.3 EB-VO-SEK II-Abitur:

Der PHVN fordert eine eindeutige Konkretisierung des in der Begründung angekündigten Wegfalls der Vorgaben für das Zentralabitur in den Grundkursen. Nr. 2.3 EB-VO-SEK II-Abitur sieht zusätzliche thematische Hinweise für den jeweiligen Abiturprüfungsjahrgang ausdrücklich nur noch für Leistungskurse mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung vor. Demgegenüber bleibt die Formulierung in der Begründung, die bisherigen Vorgaben für Grundkurse „können“ entfallen, unbestimmt.

Gesellschaftswissenschaften in der Einführungsphase stärken und Wahlmöglichkeiten sichern

Zu §§ 8 und 19 VO-SEK II-Abitur sowie Nr. 19.4 EB-VO-SEK II-Abitur:

Vor dem Hintergrund der wachsenden gesellschaftlichen Bedeutung von Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) begrüßt der PHVN ausdrücklich die Stärkung des Aufgabenfelds B gegenüber den KMK-Vorgaben sowie, dass der Entwurf Geschichte, Politik-Wirtschaft und Geografie in der Einführungsphase gleichwertig berücksichtigt und die individuellen Wahlmöglichkeiten erweitert.

Erste Schwerpunktsetzungen sind in der Einführungsphase grundsätzlich sinnvoll. Die verpflichtende Belegung von zwei dieser Fächer und die Möglichkeit, das dritte im Wahlpflichtbereich II zu wählen, kann fachliche Breite mit individuellen Interessen verbinden. Entscheidend ist, dass diese Wahlmöglichkeiten an den Schulen jedoch tatsächlich bestehen.

Geschichte und Politik-Wirtschaft vermitteln unterschiedliche, aufeinander bezogene Grundlagen demokratischer Urteilsfähigkeit. Geografie eröffnet räumliche Perspektiven auf globale Zusammenhänge, ökologische Herausforderungen und gesellschaftliche Veränderungen. Alle drei Fächer leisten einen eigenständigen Beitrag zur Allgemeinbildung und zur Auseinandersetzung mit den Herausforderungen unserer Zeit. Demokratiebildung und BNE benötigen diese fachlichen Grundlagen sowie verlässliche Unterrichtsangebote, die fachliche Kontinuität und die Vorbereitung auf die Qualifikationsphase sichern.

Die in Nr. 19.4 hervorgehobene Verantwortung aller Fächer für Demokratiebildung kann den gesellschaftswissenschaftlichen Fachunterricht ergänzen, seine Aufgaben aber nicht übernehmen. Die dort ausdrücklich betonte Bedeutung des Aufgabenfelds B muss sich deshalb auch im tatsächlichen Unterrichtsangebot wiederfinden. Historische Entwicklungen, politische Institutionen, Machtverhältnisse und Interessengegensätze erschließen sich nicht allein durch punktuelle Projekte. Historisch-politische Bildung vermittelt Wissen, erschließt Kontroversen und befähigt dazu, legitime Kritik von demokratiefeindlichen Positionen zu unterscheiden. Offene Diskussionen müssen fachlich angeleitet sein und die Grenzen erkennen lassen, die Menschenwürde und demokratische Grundrechte setzen. Dafür benötigen Schülerinnen und Schüler regelmäßigen Fachunterricht.

Wir fordern deshalb, Geschichte, Politik-Wirtschaft und Geografie in der Einführungsphase als eigenständige und gleichberechtigte Fächer verbindlich anzubieten. Bei entsprechendem Interesse muss die Belegung aller drei Fächer innerhalb des Wahlpflichtbereichs II und des vorgesehenen Stundenrahmens tatsächlich möglich sein, auch an kleinen Oberstufen und im ländlichen Raum. Der allgemeine Vorbehalt des schulischen Fächer- und Kursangebots nach § 8 darf diese Wahlmöglichkeit nicht leerlaufen lassen. Das Land muss die

erforderlichen Lehrkräftestunden bereitstellen; die Fachangebote anderer Aufgabenfelder dürfen dadurch nicht eingeschränkt werden.

Wir verweisen ergänzend auf unsere bisherigen Stellungnahmen zu BNE und Demokratiebildung.

Die Fortführung zweiter Fremdsprachen gewährleisten

Zu §§ 19, 20 und 25 sowie §§ 68 und 69:

Die Lockerung der Pflicht zur zweiten Fremdsprache erweitert die Wahlmöglichkeiten. Zugleich besteht die Gefahr, dass die Anmeldezahlen in fortgeführten Fremdsprachen so weit sinken, dass Kurse insbesondere an kleinen Oberstufen nicht mehr zustande kommen. Dies benachteiligt sprachlich interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler und gefährdet die Kontinuität eines in den Jahrgängen 5 bis 10 begonnenen Bildungsgangs. Insbesondere sollte die Möglichkeit, das mittlere oder große Latein oder das Griechisch zu erwerben, nicht an zu geringen Anmeldezahlen scheitern.

Wir fordern, die Fortführung der im Sekundarbereich I angebotenen zweiten Fremdsprachen in der Einführungs- und Qualifikationsphase verlässlich abzusichern. Schülerinnen und Schüler müssen eine begonnene Sprache bis zu den vorgesehenen Abschlüssen fortführen und bei Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen als Prüfungsfach wählen können. Ein entsprechender Bestandsschutz ist in den Angebots- und Belegungsregeln zu verankern und durch die notwendige Lehrkräftestundenzuweisung zu finanzieren. Dies gilt auch für kleine Kurse und für Schulen im ländlichen Raum, die ihr Angebot nicht durch zumutbare Kooperationen erweitern können.

Klausuren als Grundlage der Leistungsbewertung und Abiturvorbereitung erhalten

Zu §§ 21 und 26 sowie Nr. 26.1 bis 26.4 EB-VO-SEK II-Abitur:

Die vorgesehene Verringerung der Klausurzahl und eine abgestimmte Terminplanung können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte entlasten. Klausuren bleiben aber ein wichtiges Instrument, um eigenständige fachliche Leistungen unter vergleichbaren Bedingungen zu erfassen und die schriftliche Abiturprüfung schrittweise vorzubereiten. Sie ermöglichen zusammenhängende Argumentation und geben auch Lernenden, die sich im Unterrichtsgespräch zurückhalten, Gelegenheit, ihre Stärken zu zeigen.

Die in Nr. 26.1 vorgesehene Klausurdauer von zwei bis drei Unterrichtsstunden wird den fachlichen und prüfungsdidaktischen Anforderungen der Leistungskurse nicht hinreichend gerecht. Angesichts der weiterhin deutlich längeren schriftlichen Abiturprüfungen darf eine Verkürzung der Bearbeitungszeiten nicht die schrittweise Vorbereitung auf das Prüfungsformat erschweren. Komplexe Aufgabenstellungen erfordern ausreichend Zeit für die Erschließung von Materialien, die Entwicklung einer zusammenhängenden Argumentation und die Überarbeitung der Ergebnisse. Eine vorausgehende vierstündige Klausur zur Vorbereitung auf die Klausur nach Dauer der schriftlichen Abiturprüfung hat sich in zahlreichen Fächern bewährt.

Wir fordern deshalb, für Leistungskurse einen regulären Rahmen von zwei bis vier Unterrichtsstunden vorzusehen. Vierstündige Klausuren müssen als Bestandteil der fachlichen Vorbereitung möglich sein, ohne als begründungsbedürftige Ausnahme vom vorgesehenen Sollrahmen behandelt zu werden. Die Fachkonferenzen müssen die Klausurdauer innerhalb dieses Rahmens nach fachlichen und prüfungsdidaktischen Erfordernissen festlegen können. Die schulische Organisation muss diesen Anforderungen Rechnung tragen.

Bei der Klausur nach Dauer der schriftlichen Abiturprüfung sollte ein vorher angekündigter und klar eingegrenzter Semesterübergreifend möglich sein. Die Beschränkung auf das laufende Schulhalbjahr nimmt den Schulen eine wichtige Gelegenheit, die Vernetzung von Inhalten verschiedener Halbjahre einzuüben. Die Benennung des einbezogenen früheren Halbjahres hält den Vorbereitungsumfang überschaubar.

Das generelle Klausurverbot in den übrigen Grundkursen nach § 26 Abs. 5 geht zu weit. Fachkonferenzen sollten in begrenztem Umfang fachlich begründete Klausuren vorsehen können. Die weiterhin vorgesehenen

Klausuren in Fremdsprachengrundkursen begrüßen wir ebenso wie die fakultative Sprechprüfung nach Nr. 26.3. Deren Einsatz muss sich an den fachlichen Zielen orientieren und innerhalb der vorgesehenen Grenzen in der Verantwortung der Fachkonferenz bleiben.

Kombinierte Leistungsnachweise fachlich und organisatorisch absichern

Zu § 14, § 21 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 VO-SEK II-Abitur sowie Nr. 14 EB-VO-SEK II-Abitur:

Der kombinierte Leistungsnachweis (KLN) kann das Spektrum der Leistungsbewertung sinnvoll erweitern. Dafür muss er einer Klausur tatsächlich in Bearbeitungsaufwand, Komplexität und Anspruch entsprechen. Dieser Anspruch bedarf in sämtlichen Fächern einer verbindlichen curricularen Konkretisierung. Wir fordern landesweit gemeinsame Maßstäbe für die fachlichen Anforderungen, die Anforderungsbereiche, den Umfang und die Bewertung. Diese müssen vergleichbare Anforderungen gewährleisten und zugleich unterschiedliche, aus dem jeweiligen Unterricht erwachsende Aufgabenstellungen ermöglichen. Gerade bei größeren curricularen Spielräumen in Grundkursen sind klare fachliche Vorgaben und geeignete Orientierungshilfen unverzichtbar.

Das Land muss vor der Einführung fachbezogene Beispielaufgaben und praktikable Bewertungsraster bereitstellen. Die Entwicklung dieser Grundlagen durch Fachberatungen und entsprechend qualifizierte Lehrkräfte benötigt ausreichende personelle und zeitliche Ressourcen. Die Beispiele müssen so aufbereitet sein, dass Lehrkräfte daraus mit vertretbarem Aufwand eigene, zum Unterricht passende Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien entwickeln können. Fachkonferenzen benötigen Zeit für die Vorbereitung und die Konkretisierung auf dieser Grundlage.

Da KLN in den beiden Prüfungsgrundkursen jeweils eine Klausur ersetzen können, ist eine nachvollziehbare und überprüfbare Bewertung besonders wichtig. Nr. 14.6 verlangt bereits eine Dokumentation der Bewertung des Kolloquiums. Die Prüfungsleistung des Schülers bzw. der Schülerin im Rahmen des Kolloquiums wird aber nicht dokumentiert. Damit kann die Bewertung nicht auf Einhaltung der Bewertungskriterien überprüft werden. Weder ein Schüler, der sich nicht gerecht beurteilt fühlt, noch eine Lehrkraft, deren Objektivität bei der Beurteilung angezweifelt wird, haben somit die Möglichkeit der Überprüfung. Landesweit bereitgestellte, fachbezogene Dokumentationsbögen müssen die Überprüfbarkeit sichern, ohne die Lehrkräfte mit vermeidbaren Schreibarbeiten zu belasten.

Entsteht der erste Teil außerhalb der Schule, sind individuelle Eigenleistung und vergleichbare Arbeitsbedingungen abzusichern. Erforderlich sind klare Regeln zu zugelassenen Hilfsmitteln, zum Einsatz Künstlicher Intelligenz, zur Offenlegung ihrer Nutzung und zur Zuordnung von Leistungen bei Gruppenarbeiten. Das Kolloquium muss erkennen lassen, ob die Schülerin oder der Schüler die eigene Arbeit fachlich durchdrungen hat. Unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten im Elternhaus dürfen nicht über die Bewertung entscheiden.

KLN müssen den Erwerb und die Vertiefung fachlicher Kompetenzen unterstützen. Vorbereitung, Begleitung und Durchführung sind deshalb so in den Unterricht einzubinden, dass ausreichend Zeit für die fachliche Erarbeitung und die weiteren curricularen Anforderungen verbleibt.

Der Zeitaufwand ist nicht zu unterschätzen: Bei 20 Einzelkolloquien mit jeweils 10 bis 20 Minuten ergeben sich allein für die Gespräche 200 bis 400 Minuten. Hinzu kommen Vorbereitung, Organisation und Dokumentation. Weniger Klausuren bedeuten deshalb nicht automatisch weniger Arbeit. Für KLN sind verbindliche Zeitfenster, ausreichende personelle Ressourcen und entsprechende Entlastungen vorzusehen. Die Durchführung außerhalb des regulären Unterrichts darf nicht zum Regelfall unbezahlter Mehrarbeit werden.

Wissenschaftliches Arbeiten für alle verbindlich verankern

Zu § 23 Abs. 4, § 26 Abs. 4 und Nr. 23.4 EB-VO-SEK II-Abitur:

Mit dem Wegfall des Seminarfachs darf die systematische Einübung wissenschaftlichen Arbeitens nicht entfallen. Das Projektfach ist sowohl von einem Beschluss des Schulvorstands als auch von der individuellen

Wahl abhängig. Es erreicht daher nicht notwendig alle Schülerinnen und Schüler. Auch einzelne KLN gewährleisten für sich genommen keine zusammenhängende Einführung in Recherche, Quellenkritik, Zitieren, fachliche Argumentation und längeres wissenschaftliches Schreiben.

Wir fordern eine für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche, curricular und zeitlich abgesicherte Einführung in wissenschaftliche Arbeitsweisen einschließlich einer eigenständig verfassten längeren schriftlichen Arbeit. Dazu gehört der reflektierte Umgang mit digitalen Quellen und Künstlicher Intelligenz. Wird das Projektfach hierfür genutzt, muss seine Ausgestaltung diesen verbindlichen Anspruch erfüllen. Da Nr. 23.4 die Anwendung der Kerncurricula der Referenzfächer ausschließt, sind landesweite Mindestanforderungen für Inhalte, Arbeitsweisen und Bewertung erforderlich.

Die Anleitung und Begleitung wissenschaftlichen Arbeitens benötigen Unterrichtszeit und Lehrkräftestunden. Diese Aufgabe darf nicht zusätzlich und ohne Entlastung auf den Unterricht der übrigen Fächer verteilt werden.

Die Fachlichkeit polyvalenter Grundkurse sichern

Zu § 25 Abs. 3 und Nr. 25.5 EB-VO-SEK II-Abitur:

Fächerverbindendes Lernen setzt solide fachliche Grundlagen voraus. Polyvalente Grundkurse dürfen deshalb weder eigenständige Fächer auflösen noch dazu dienen, fachliche Anforderungen aus Gründen knapper Ressourcen zu umgehen. Für jedes Fach, auf dessen Belegungsverpflichtung ein Kurs alternativ angerechnet werden kann, müssen die Inhalte, Methoden und Kompetenzziele in der erforderlichen Breite und Tiefe gesichert sein. Die Zuordnung und die fachlichen Voraussetzungen sind vor Kursbeginn transparent festzulegen.

Insbesondere darf historisch-politische Bildung ihren fachlichen Kern nicht durch eine gemeinsame Kursbezeichnung verlieren. Eine organisatorische Verbindung von Fächern gewährleistet noch keine gleichwertige Vorbereitung auf die jeweiligen Anforderungen. Soll ein polyvalenter Grundkurs als Prüfungskurs wählbar sein, muss der Unterricht die vollständigen curricularen Anforderungen des betreffenden Prüfungsfaches erfüllen.

Wir fordern, dass die unterrichtende Lehrkraft die Lehrbefähigung für alle Fächer besitzt, in denen auf Grundlage dieses Kurses eine Abiturprüfung abgelegt werden kann.

Fachprüfungsausschüsse durchgehend qualifiziert besetzen

Zu §§ 44 und 46:

Für die schriftlichen Prüfungen sind zweiköpfige, für die mündlichen Prüfungen dreiköpfige Fachprüfungsausschüsse vorgesehen. Gerade bei einer geringeren Zahl beteiligter Lehrkräfte muss die fachliche und schulformspezifische Qualifikation aller Mitglieder gewährleistet sein. Die in § 44 Abs. 3 eröffneten Möglichkeiten, bei einem Mitglied auf die entsprechende Lehrbefähigung zu verzichten, überzeugen nicht. Unterrichtserfahrung allein gewährleistet keine gleichwertige fachwissenschaftliche und fachdidaktische Qualifikation für die Bewertung einer Abiturleistung.

Wir fordern für die Abiturprüfung am Gymnasium, dass alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und im geprüften Fach besitzen. Kann eine Schule die erforderliche Besetzung nicht selbst gewährleisten, muss die Schulbehörde die Beteiligung entsprechend qualifizierter Lehrkräfte anderer Schulen organisatorisch und personell absichern. Der Aufwand hierfür ist bei der Ressourcenzuweisung zu berücksichtigen. Die Möglichkeit, bei Bewertungsfragen weitere fachliche Expertise hinzuzuziehen, kann die qualifizierte Besetzung ergänzen, sie aber nicht ersetzen.

Landesweit vergleichbare Anforderungen gewährleisten

Zu §§ 38, 39, 47 und 48 sowie Nr. 38 EB-VO-SEK II-Abitur:

Mit der Umstellung des 4. Prüfungsfaches auf eine mündliche Prüfung, neuen Leistungsformaten, Wahlbereichen, Projektfächern und polyvalenten Grundkursen wächst die Aufgabe, vergleichbare Anforderungen im Land zu sichern. Unterschiedliche schulische Ausgestaltungen dürfen nicht zu unterschiedlichen Maßstäben für die allgemeine Hochschulreife führen.

Für die beiden mündlichen Prüfungsfächer und die Kolloquiumsprüfung im Abitur sind abgestimmte curriculare Vorgaben, fachbezogene Beispielaufgaben und verbindliche Kriterien erforderlich, die Anspruch, fachliche Breite und Bewertungsmaßstäbe sichern. Vorgaben für den KLN und für die Kolloquiumsprüfung im Abitur sind wegen ihrer unterschiedlichen Funktion getrennt und eindeutig zu erläutern.

Die nach Nr. 38 vorgesehenen Instrumente der internen oder externen Qualitätssicherung sollen den Schulen fachliche Unterstützung geben. Zusätzliche schuleigene Arbeitspläne und Berichtspflichten schaffen für sich genommen keine Vergleichbarkeit. Das Land muss den notwendigen fachlichen Austausch zeitlich ermöglichen.

Kolloquiumsprüfung fachlich absichern und Aufwand begrenzen

Zu § 48 VO-SEK II-Abitur und Nr. 48 EB-VO-SEK II-Abitur:

Die Kolloquiumsprüfung kann eine sinnvolle Ergänzung der mündlichen Prüfungsformate sein, wenn die eigenständig nachgewiesene fachliche Leistung im Prüfungsgespräch eindeutig im Mittelpunkt steht. Die außerschulische Vorbereitung des Impulsvortrags wirft jedoch Fragen zur Eigenständigkeit, zum Einsatz Künstlicher Intelligenz und zur rechtssicheren Feststellung von Täuschungen auf. Der gegenüber der bisherigen Präsentationsprüfung veränderte Schwerpunkt auf dem Kolloquium ersetzt weiterhin keine klaren Vorgaben zu Hilfsmitteln, zur Offenlegung ihrer Nutzung und zur nachvollziehbaren Bewertung der individuellen Leistung.

Die in Nr. 48.5 vorgesehene nachrangige Berücksichtigung des Impulsvortrags ist deshalb ein richtiger Ansatz, muss jedoch bereits in der Verordnung verbindlich und eindeutig abgesichert werden. Wir fordern, den Impulsvortrag auf höchstens ein Drittel der gesamten Prüfungszeit zu begrenzen und mindestens zwei Drittel für das vertiefende Fachgespräch vorzusehen. Auch die Gewichtung der Prüfungsteile ist landesweit klar festzulegen. Ein vorbereiteter Vortrag darf fehlende fachliche Durchdringung im Prüfungsgespräch nicht ausgleichen.

Zugleich sind der Vorbereitungsaufwand für die Schülerinnen und Schüler sowie der Aufwand für Aufgabenstellung, Erwartungshorizont und Prüfungsorganisation angemessen zu begrenzen. Die schriftliche Dokumentation muss auf den für die Vorbereitung des Kolloquiums erforderlichen Umfang beschränkt bleiben.

Kursangebote finanzieren und Lehrkräfte wirksam entlasten

Zu § 8 sowie zur vorgesehenen Lehrkräftestundenzuweisung:

§ 8 stellt das Kursangebot unter den Vorbehalt der vorhandenen Ressourcen. Die in der Begründung angekündigte Umstellung der Lehrkräftestundenzuweisung in der Einführungsphase auf eine schülerbezogene Berechnung ist bislang nicht durch eine konkrete Berechnungsgrundlage erläutert. Vor der Einführung müssen transparente Vergleichsrechnungen für unterschiedlich große Oberstufen vorliegen. Die neue Zuweisung darf weder das Unterrichtsangebot verringern noch kleine Schulen benachteiligen. Kursbildung, Beratung, Tutorentätigkeit und Prüfungsorganisation sind in der Bemessung zu berücksichtigen.

Entsprechend unserer Agenda 2035 fordern wir eine höhere Lehrkräftestundenzuweisung und eine reale (nicht nur statische) Obergrenze von 20 Schülerinnen und Schülern je Kurs im Sekundarbereich II. Für eingetragene Kurse der Qualifikationsphase ist ein zweijähriger Bestandsschutz erforderlich, damit Schülerinnen

und Schüler sich auf die Fortführung der gewählten Fächer verlassen können. Kleine Oberstufen benötigen eine Finanzierung, die auch bei geringen Anmeldezahlen ein hinreichend breites Angebot ermöglicht.

Lehrkräfte mit stundenplanmäßig mindestens acht Unterrichtsstunden pro Woche im Sekundarbereich II benötigen eine Entlastung durch Anrechnungsstunden. Die Anrechnungsstunden für Oberstufenkoordinatorinnen und Oberstufenkoordinatoren sind von fünf auf sieben zu erhöhen. Tutorentätigkeit und zusätzliche Prüfungsaufgaben müssen ebenfalls zeitlich berücksichtigt werden. Bei Teilzeitbeschäftigten müssen Aufgaben und Entlastungen dem Beschäftigungsumfang entsprechen. Das Zählen vermeintlicher Minusstunden nach dem Abitur ist abzuschaffen.

Beratung und Oberstufenverwaltung ausreichend ausstatten

Zu §§ 9, 17, 18, 24, 25 und 59:

Die erweiterten Wahlmöglichkeiten erhöhen den Beratungsbedarf. Schülerinnen und Schüler müssen die Folgen ihrer Fächerwahl für Belegung, Prüfungsfachwahl, Einbringung und weitere Bildungswege rechtzeitig verstehen.

Der Wegfall der Studienbücher kann zwar zur Entbürokratisierung beitragen. Entlastung entsteht jedoch nur, wenn die verbleibenden Nachweise und Bescheinigungen mit verlässlichen digitalen Verfahren erstellt werden können. Das Land muss schulpraktische Übersichten, einheitliche Formulare und geeignete Software rechtzeitig bereitstellen. Doppelte Datenerfassung und parallele Papierverfahren sind zu vermeiden. Für organisatorische und administrative Aufgaben ist zusätzliches qualifiziertes Personal erforderlich, damit Lehrkräfte ihre Zeit für Unterricht, Beratung und fachliche Begleitung einsetzen können.

Die Einführung fachlich und organisatorisch vorbereiten

Zu §§ 70 bis 73 und den Voraussetzungen der Umsetzung:

Für die gymnasiale Oberstufe sieht § 70 die erste Einführungsphase nach neuem Recht und die erste Qualifikationsphase nach neuem Recht jeweils im Schuljahr 2028/2029 vor. Damit wechseln auch Schülerinnen und Schüler, die 2027/2028 noch die Einführungsphase nach bisherigen Vorschriften besuchen, anschließend in die neue Qualifikationsphase. Ihre Beratung muss beide Regelungssysteme berücksichtigen. Für Wiederholungen und Schulwechsel sind eindeutige, verständliche Hinweise erforderlich. Die unterschiedlichen Einführungstermine der weiteren Bildungsgänge müssen in allen Informationen klar ausgewiesen werden.

Vor Beginn der betroffenen Wahl- und Planungsprozesse müssen die endgültigen Rechtsvorschriften, abgestimmten curricularen Vorgaben, Beispielaufgaben, Bewertungsmaßstäbe und Verwaltungshilfen vorliegen. Das Land muss fachbezogene Fortbildungen finanzieren und den Schulen Zeit für deren Nutzung und die Umsetzung geben.

Gesamtkonferenzen, Fachkonferenzen und Personalvertretungen sind entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten frühzeitig zu beteiligen.

Darauf bezugnehmend weisen wir auf folgende organisatorische Punkte hin:

Zu §§ 4, 8 und 9 VO-SEK II-Abitur sowie Nrn. 4.3.1, 4.3.4 und 9.5 EB-VO-SEK II-Abitur:

Die Vielzahl möglicher Fächerkombinationen stellt erhebliche Anforderungen an die Kursbildung und die Planung kollisionsfreier Kursleisten. Insbesondere kleine Oberstufen können nur einen Teil der grundsätzlich zulässigen Kombinationen anbieten. Schülerinnen und Schüler müssen rechtzeitig erfahren, welche Wahlmöglichkeiten an ihrer Schule tatsächlich bestehen. Das Land muss geeignete Planungshilfen bereitstellen.

Die Antragsfrist zum 20. Februar nach Nr. 4.3.1 ist insbesondere dann zu früh, wenn ein Schulwechsel wegen einer gewünschten Fächerkombination erwogen wird, die Kurswahlen und die Leistenplanung aber noch nicht abgeschlossen sind. Eine fundierte Entscheidung über einen Wechsel setzt verlässliche Informationen

über die tatsächlich realisierbaren Angebote voraus. Wir fordern deshalb spätere bzw. ergänzende Antragsmöglichkeiten, die solche Entscheidungen berücksichtigen. Die Frist zur Meldung der Aufnahmeanträge an den Schulträger zum 15. April nach Nr. 4.3.4 ist entsprechend anzupassen. Dabei müssen ausreichend Zeit für die Beratung und Entscheidung der Schülerinnen und Schüler sowie ein angemessener Vorlauf für die Kapazitäts- und Personalplanung gewährleistet bleiben.

Eine verbindliche Tutorenwahl nach Nr. 9.5 bereits vor Eintritt in die Qualifikationsphase ist wenig sinnvoll, wenn Schülerinnen und Schüler die zur Wahl stehenden Lehrkräfte noch nicht hinreichend kennen. Wir fordern, die Festlegung des Zeitpunkts der Wahl in die Eigenverantwortlichkeit der Schulen zu geben.

Fazit

Die Anhörungsfassung bietet sinnvolle Ansätze, sichert die fachlichen und personellen Voraussetzungen der reformierten Oberstufe jedoch noch nicht hinreichend. Wir fordern das Kultusministerium auf, die verbindliche politische Bildung, die Kontinuität der Fachangebote, wissenschaftliche Arbeitsweisen und die Qualifikation der Prüfenden abzusichern. Landesweit vergleichbare Anforderungen, eine ausreichende Finanzierung und wirksame Entlastungen müssen vor der Einführung verbindlich geregelt sein. An diesen Anforderungen der Agenda 2035 muss sich die endgültige Fassung messen lassen.

Hannover, Oktober 2026